

## DOPPELMANDATE – WER KEINS HAT, HAT VIELLEICHT DOCH EINS

Verfasser: Rico A. Camponovo

RAB erteilt Verweis an Revisor wegen fehlender Offenlegung im Revisionsbericht – Doppelmandat als trojanisches Pferd – Was ist ein Doppelmandat?

**Doppelmandate haben viele Gesichter. Führung der Kunden-Buchhaltung und Erstellung Abschluss getrennt von der Revision ist nur die typische Form. Es gibt zahlreiche andere Formen von „Doppelmandaten“.**

### **Ausgangslage**

Die Revisionsstelle R prüft die Jahresrechnung der X AG. Die X AG gehört dem Alleinaktionär X, welcher auch einziger Verwaltungsrat der X AG ist. Die X AG führt ihre Buchhaltung selber und macht auch den Abschluss selber. Der Buchhalter B der X AG ist abschlussicher und die Qualität von Buchführung und Abschluss sind gut. Trotzdem sendet B bzw. die X AG jedes Jahr den fertigen Abschluss mit Anhang vor der Revision an die Revisionsstelle R zwecks Kontrolle und „Zweitmeinung“. Bei der R wird diese Anfrage der Treuhandsachbearbeiterin T übergeben. Diese liefert B ein Feedback mit je nachdem mehr oder weniger Inputs und Korrekturvorschlägen zurück. Die Revisionsstelle R und auch der leitende Revisor RL sind je Mitglieder von EXPERTsuisse.

Der leitende Revisor LR wird über diese Korrespondenzen zwischen B und T informiert bzw. auf dem Laufenden gehalten. Später führt LR die Eingeschränkte Revision der Jahresrechnung bei der X AG durch.

### **Anonyme Denunziation der R**

R wird bei der RAB denunziert, sie führe bei der X AG ein Doppelmandat und deklariere das nicht im Revisionsbericht. Im darauf folgenden Verfahren wird LR im Dezember 2018 ein Verweis erteilt. LR akzeptierte den Verweis (daher wird der Fall nicht publiziert).

### **Standpunkt der Revisionsstelle**

Die Revisionsstelle stellt sich auf den Standpunkt, dass sie bei der X AG kein Doppelmandat führe und ein Ausweis im Revisionsbericht daher nicht erforderlich gewesen sei. Die Einwirkung der Treuhandsachbearbeiterin T sei minimal, von einem „Mitwirken in der Buchführung“ könne keine Rede sein, es handle sich um eine rein punktuelle Unterstützung. Zudem wäre die Offenlegung zwecklos bzw. der Schutzzweck der Vorschrift sowieso erfüllt, weil die X AG nur einen Aktionär habe und dieser auch der einzige Verwaltungsrat sei. Dadurch sei sowohl der Verwaltungsrat X als Auftraggeber, als auch der einzige Aktionär X und damit die Generalversammlung über diesen Auftrag orientiert.

### **Entscheidung der RAB**

Die RAB erteilt den Verweis mit der Begründung, dass die Offenlegung zwingend sei (unabhängig von der Aktionärsstruktur) und weil das Mandat an die

Treuhandsachbearbeiterin ein Risiko der Selbstprüfung beinhalte. Es handle sich zwar bei der Tätigkeit von T nicht um ein „Mitwirken in der Buchführung“ (wo das Risiko der Selbstprüfung per se besteht), aber um das „Erbringen von Nicht-Prüfungsdienstleistungen“, bei welchen die Gefahr der Selbstprüfung bestehe (im Gesetz als «andere Dienstleistungen» bezeichnet). Die RAB verweist auf Gesetz und Richtlinien zur Unabhängigkeit der EXPERTsuisse 2007 (Ziff. VIII.C.2 und C.4).

Solche Mandate seien nur bei personeller und organisatorischer Trennung und bei zusätzlicher Offenlegung im Revisionsbericht erlaubt. Die R AG habe zwar die Anforderungen an die personelle und organisatorische Trennung eingehalten, aber nicht diejenigen an die Offenlegung im Revisionsbericht.

### ***Konsequenzen aus diesem Entscheid***

Die Pflicht zur personellen und organisatorischen Trennung für die Mitwirkung in der Buchführung und auch das Erbringen von Nicht-Prüfungsdienstleistungen ist extensiv auszulegen. Viele Revisionsstellen haben sich in den vergangenen Jahren aus Risikoüberlegungen heraus entschieden, „keine“ Doppelmandate zu führen. Die R AG ist aber nach meiner Erfahrung nicht die einzige Revisionsstelle, welche eben doch infolge von vielfältigen Beratungen des Revisionskunden unter die einschlägigen Vorschriften fällt. Der leitende Revisor jedes Mandates muss sich umfassend informieren, was für Mandate andere Mitarbeiter der Revisionsstelle dem Prüfkunden erbringen.

### ***Definition der Doppelmandate***

Entscheidend ist aber auch die Abgrenzung der verschiedenen Tätigkeiten für den Prüfkunden. Fragt man unter den Revisoren, was sie unter einem Doppelmandat verstehen, wird regelmässig zuerst die Führung der Kunden-Buchhaltung und/oder die Erstellung des Abschlusses erwähnt. Aber das ist nur die typische Form des Doppelmandates. Es gibt zahlreiche andere Formen von „Doppelmandaten“.

Es ist wichtig, die „Mitwirkung in der Buchführung“, das „Erbringen von Nicht-

Prüfungsdienstleistungen“ und v.a. die „Gefahr der Selbstprüfung“ richtig einschätzen zu können. Das gilt ebenso für die entsprechende Abgrenzung beim Erbringen von Dienstleistungen an den Prüfkunden bei der ordentlichen Revision.

Wir werden uns dieses Jahr 2019 im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ mit diesem Fall befassen und auch diesen Abgrenzungen an diversen Beispielen nach gehen, damit diese Mandate problemlos bewältigt werden können.

### ***Würdigung dieses Entscheides***

Dieser Fall zeigt, dass die RAB ihre Ansichten und Auslegungen in allen Bereichen extensiv ausübt.

Er zeigt aber auch etwas Wichtiges anderes klar: die RAB anerkennt die Zulässigkeit der Doppelmandate und auch der anderen Dienstleistungen selbst dann, wenn diese Mandate das Risiko der Selbstprüfung beinhalten. Wichtig ist nur, dass die personelle und organisatorische Trennung und die Offenlegung korrekt durchgeführt werden. Diese Anforderungen sind erfahrungsgemäss leicht einzuhalten; man kann diese Mandate nämlich vorsichtigerweise „im Zweifel“ als Doppelmandat betrachten und damit das Risiko in den Griff bekommen.

#### **Art. 729b**

1 Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung schriftlich einen zusammenfassenden Bericht über das Ergebnis der Revision. Dieser Bericht enthält:

1. einen Hinweis auf die eingeschränkte Natur der Revision;
2. eine Stellungnahme zum Ergebnis der Prüfung;

**3. Angaben zur Unabhängigkeit und gegebenenfalls zum Mitwirken bei der Buchführung und zu anderen Dienstleistungen, die für die zu prüfende Gesellschaft erbracht wurden;**

4. Angaben zur Person, welche die Revision geleitet hat, und zu deren fachlicher Befähigung.

2 Der Bericht muss von der Person unterzeichnet werden, die die Revision geleitet hat.

### **Schlussbemerkung**

Das Führen von Doppelmandaten ist also nach wie vor ohne Bedrohung der Unabhängigkeit problemlos möglich. Das Instrument ist vom Gesetzgeber auf die Bedürfnisse der KMU massgeschneidert geschaffen und damit gefördert worden. Es ist zu hoffen, dass dieses Angebot die qualifizierten Arbeiten der Revisionsstellen im KMU Bereich weiterhin ergänzen. Aus rechtlicher Sicht gibt es keinen Anlass auf Doppelmandate als Angebot für jeden Revisionskunden zu verzichten.

**Wir werden den Fall im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ 2019 ansprechen.**

### **NICHT VERGESSEN**

**Im 2019 werden solche und andere aktuelle Themen im Seminar „Aktuelle Rechtsfragen der KMU Revisionsstelle“ besprochen. Melden Sie sich an. Alle Informationen finden Sie auf der Homepage:**

**<https://www.camponovorevisionsrecht.ch/seminare/>**

#### Seminare 2019 in deutscher Sprache:

- 5. Juni: VISP (Raiffeisenbank) **ACHTUNG >50%**
- 7. Juni: ZÜRICH I (Au Premier)
- 11. Juni: ST. GALLEN (Einstein) **ACHTUNG >70%**
- 13. Juni: CHUR (Calvensaal)
- 18. Juni: BERN (Welle 7) **ACHTUNG >70%**
- 20. Juni: BIEL (Residenz au Lac)
- 25. Juni ZÜRICH II (Au Premier) **ACHTUNG >50%**
- 27. Juni: ZUG (Parkhotel)
- 3. Sept. ZÜRICH III (Au Premier)
- 1. Oktober BASEL (Euler)
- 11. September: LUZERN (Schweizerhof)
- 25. September: ZÜRICH IV (Au Premier)
- 3. Oktober: WEINFELDEN (Thurgauerhof)
- 12. Dezember: ZÜRICH V (Au Premier)
- 20. Dezember Klosters (Silvretta Park)

#### Seminare 2019 in französischer Sprache:

- 5. September Neuchâtel (Beau-Rivage)
- 18. September: LAUSANNE (Alpha Palmiers)
- 27. September: FRIBOURG (Hotel NH)
- 30. September: GENÈVE (Hotel Royal) **ACHTUNG >50%**
- 10. Dezember: Martigny (Vatel)

#### Seminare 2019 in italienischer Sprache:

- 13. September: LUGANO (Hôtel de la Paix)
- 16. September: LOCARNO (Belvedere)

**PS:** Auf meiner Webseite finden Sie weitere Informationen und alle früheren Newsletter.